

# Bekanntmachung

Das Aufsichtsministerium hat die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung zur Änderung der Beitragsordnung, der Fort- und Weiterbildungsordnung sowie der Schlichtungsordnung genehmigt.

**A**uf Antrag vom 10. Dezember 2018 genehmigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 11. Februar 2019 unter dem Aktenzeichen 5-2691.4/100 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterver-

sammlung 2018 am 23./24. November 2018 mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung, der Fort- und Weiterbildungsordnung sowie der Schlichtungsordnung.

Diese Änderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt:  
Stuttgart, den 1. März 2019

Markus Müller, Präsident

## Änderungen der ...

Die Änderungen beziehen sich auf die genannten Paragraphen und sind farblich und in Fettdruck hervorgehoben

### Beitragsordnung

#### § 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Ab 1.1.2018 beträgt der Jahresbeitrag
- |  |            |
|--|------------|
| - für freie und baugewerblich tätige Mitglieder  | 450,00 EUR |
| - für angestellte und beamtete Mitglieder  | 240,00 EUR |
| - für AiP/SiP  | 60,00 EUR  |
| - für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen <b>oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind</b> und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen | 60,00 EUR  |

Im Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.

#### § 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

- (1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.
- (2) **Mitglieder, die mindestens ein Jahr in Elternzeit sind und die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.**

### Fort- und Weiterbildungsordnung

#### § 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildungsordnung

- (3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten, **Architektinnen**, Stadtplaner **sowie Stadtplanerinnen** erzielen und
- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
  - Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen **oder**
  - mindestens ein Jahr in Elternzeit sind.**

### Schlichtungsordnung

- A. Erweiterung der Regelungen zum Umgang mit Anträgen zur Befangenheit Ziffer 3 lit. A SchliO:  
Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus triftigem Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten.  
**Wird der Vorsitzende abgelehnt, entscheidet über dessen Ablehnung ein anderes Mitglied des Schlichtungsausschusses mit, das die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz hat oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt; in diesem Fall entscheidet bei Stimmgleichheit dessen Stimme. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so wird der abgelehnte Beisitzer durch einen anderen Beisitzer, der abgelehnte Vorsitzende durch das an seiner Stelle mit dem Befangenheitsantrag befasste Mitglied ersetzt.**
- B. Änderung des Verweises auf die Gebührenordnung Ziff. 17 lit. A SchliO:  
Für das Schlichtungsverfahren wird gem. § 3 Gebührenordnung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird vom Schlichtungsausschuss bestimmt. **§ 7 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004** findet entsprechende Anwendung. Hinzu kommen die Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

## Bekanntmachung Korrekturen

Zu den Ausführungen in der Bekanntmachung vom 1. März 2019 (DAB Baden-Württemberg 03/19, S. 5) sind entgegen der früheren Veröffentlichung folgende Änderungen im nachfolgenden Wortlaut in Kraft getreten (farblich und in Fettdruck hervorgehoben):

### Beitragsordnung

#### § 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

- (1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen erhalten auf schriftlichen Antrag **und Nachweis** eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.

### Fort- und Weiterbildungsordnung

#### § 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildungsordnung

- (3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten, **Architektinnen**, Stadtplaner **sowie Stadtplanerinnen** erzielen und
- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen **oder**
- c) **mindestens ein Jahr in Elternzeit** sind sowie Mitglieder, die an Universitäten oder (Fach-)Hochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren **sowie als Professorinnen oder Juniorprofessorinnen** mit einem Umfang von mindestens 50 Prozent im Sinne der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind.

## Förderung von innovativen Ideen für den Klimaschutz

Drei Millionen Euro für serielle Sanierung von Wohngebäuden

Von Jochen Stoiber

**U**m die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen, muss auch der Gebäudebestand in den Fokus genommen und insbesondere auch dort der Energieverbrauch gesenkt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat daher für neue und innovative Ansätze bei der energetischen Sanierung von Wohngebäuden ein spezielles Förderprogramm aufgelegt. Seit Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt am 27. Februar 2019 unterstützt das Umweltministerium Projekte zur seriellen Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 1. Februar 2002 gestellt wurde, mit insgesamt drei Millionen Euro.

Mit dem Förderprogramm soll einerseits die Sanierungsquote angehoben und andererseits ein möglichst hoher Energieeffizienzstandard durch qualitativ hochwertige Sanierung von Wohngebäuden mit industriell vorgefertigten Fassaden- und Dachelementen erreicht werden. Durch deren Montage an Wohngebäuden können auch die Bau- bzw. Sanierungszeiten verkürzt werden.

### Was wird gefördert?

Das Programm „Serielle Sanierung“ richtet sich an alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die Wohngebäude seriell sanieren möchten. In Frage kommen beispielsweise Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Eigentümergemeinschaften, Eigentümer oder Betreiber von Wohnheimen, Bauträger, Privatpersonen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber. Die zu sanierenden Wohngebäude müssen sich in Baden-Württemberg befinden.

Dabei werden die Herstellung und der Einbau der Bauteile (Außenwand, Dach, Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Außentüren), die Dämmung der Kellerdecke, technische Anlagen, Monitoringsysteme und Lüftungskonzepte gefördert. Die Höhe der maximalen Zuwendung pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ist gestaffelt nach Projektbeginn und erzieltm Sanierungsstandard mit einer Spanne von 30 Euro/m<sup>2</sup> für Einzelmaßnahmen am Dach ab 2021 und reicht bis 220 Euro/m<sup>2</sup> für eine 2019/2020 beginnende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 oder besser. Die Beihilfe ist auf 40 Prozent der beihilfefähigen Kosten begrenzt und beträgt höchstens 500.000 Euro pro Projekt.

### Anträge und Informationen

Anträge sind mit den dort erhältlichen Formularen und erforderlichen Anlagen beim Projektträger Karlsruhe – Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP) einzureichen: Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Projektträger Karlsruhe – Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP) Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344 Eggenstein-Leopoldshafen Tel. 0721 608-23670, bwp@ptka.kit.edu

Weitere Informationen:

 [www.ptka.kit.edu/serielles-sanieren.html](http://www.ptka.kit.edu/serielles-sanieren.html)